

REGLEMENT

**ÜBER DAS NÄCHTLICHE DAUERPARKIEREN
AUF ÖFFENTLICHEM GRUND**

vom 3. März 1994

(Fassung: 16. Juni 2016)

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Muttenz beschliesst, gestützt auf den § 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970 (SGS 180, GemG), sowie auf § 17 Abs. 1 der Verordnung zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr vom 4. April 1968:

§ 1 GRUNDSATZ

- ¹ Das regelmässige Parkieren von Motorfahrzeugen bis 3.5 Tonnen Gesamtgewicht über Nacht auf öffentlichen Strassen und Plätzen der Gemeinde und des Kantons ist bewilligungspflichtig.
- ² Für die Bewilligung ist eine Gebühr zu entrichten.

§ 1^{bis} Zeitlicher Geltungsbereich 3)

Als Nachtparkzeit gilt der tägliche Zeitrahmen von 24.00 Uhr bis 05.00 Uhr. 3)

§ 2 BEWILLIGUNG

- ¹ Allen Fahrzeugbesitzerinnen und -besitzern, die mangels anderer Parkierungsmöglichkeiten darauf angewiesen sind, ist die Bewilligung mit dem Erlass dieses Reglements erteilt. Als Besitzerin oder Besitzer gilt die Halterin oder der Halter. Gegebenenfalls diejenige Person, der das Fahrzeug zur Benutzung überlassen wird. 3)
- ² Die Bewilligung gibt keinen Anspruch auf einen bestimmten Platz; sie berechtigt die Besitzerin / den Besitzer lediglich, das Fahrzeug im Rahmen der jeweils geltenden Vorschriften zu parkieren, ohne jegliche Haftung der Gemeinde.

§ 3 GEBÜHRENPFLICHT 1)

§ 4 MELDUNG DER GEBÜHRENPFLICHT

- ¹ Wer nach der Inkraftsetzung dieses Reglements gebührenpflichtig wird, hat dies der Gemeindeverwaltung innert 30 Tagen zu melden.
- ² Wenn keine Meldung erfolgt, steht der Gemeinde das Recht zu, die Gebühren auf Grund der Kontrollergebnisse auch nachträglich einzufordern.

§ 5 AUSNAHMEN VON DER GEBÜHRENPFLICHT

- ¹ Fahrzeughalterinnen und Fahrzeughalter, die sich über ein Recht ausgewiesen haben, ihr Fahrzeug während der Nacht regelmässig auf privatem Grund abzustellen, sind von der Bewilligungspflicht befreit. 2) 3)
- ² Sie sind verpflichtet, den privaten Parkplatz stets zu benützen.

- ³ Für Fahrzeuge, die nach Absatz 1 von der Bewilligungspflicht befreit sind, ist die Gebühr trotzdem zu entrichten, wenn sie während der Nacht regelmässig auf öffentlichem Areal abgestellt werden. ²⁾

§ 6 GEBÜHR

- ¹ Die Gebühr beträgt monatlich CHF 40.-- pro Fahrzeug.
- ² Die Gebühr wird für 6 Monate zum Voraus erhoben. Ist ein Fahrzeug während mindestens eines Monats nicht auf öffentlichem Grund parkiert worden, so werden bereits entrichtete Gebühren auf Gesuch hin zurückerstattet. Dabei werden nur ganze Monate berücksichtigt.
- ³ Die Ansätze sind indexiert. Als Basis dient der Landesindex der Konsumentenpreise, Stand Mai 2015, 98.3 Indexpunkte (Basis Dezember 2010). Die Anpassungen erfolgen beim Steigen des Indexes um 25 Punkte durch den Gemeinderat. ³⁾
- ⁴ Die Gemeinde errichtet für die erhobenen Gebühren einen Fonds, welcher wie folgt verwendet werden kann: ³⁾
- a) zur Erstellung von neuen und dem Unterhalt von bestehenden Parkflächen. ³⁾
 - b) zur Deckung des Verwaltungsaufwandes (nächtliche Kontrollen und administrativ Aufwand) im Zusammenhang mit dem nächtlichen Dauerparkieren auf dem öffentlichen Grund. ³⁾
 - c) für Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ³⁾

§ 7 STRAFBESTIMMUNGEN ³⁾

- ¹ Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen dieses Reglement oder eine darauf gestützte Verfügung verstösst, wird vom Gemeinderat mit einer Busse bis zu CHF 5'000.-- bestraft. ³⁾
- ² Das Verfahren richtet sich nach § 29 ff. des Verwaltungs- und Organisationsreglements. ³⁾
- ³ Vorbehalten bleibt die strafrechtliche Verfolgung. ³⁾

§ 8 INKRAFTTRETEN

Dieses Reglement tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1994 in Kraft. Es bedarf der Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft.

§ 9 AUFHEBUNG BISHERIGEN RECHTS

Mit dem Beschluss dieses Reglements wird das Reglement über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 14.12.1973 aufgehoben.

Muttenz, 3. März 1994

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Der Präsident

Der Verwalter

E. Toscanelli

H.R. Stoller

Genehmigt von der Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft mit Entscheid vom 20. Mai 1994

- 1) *Aufgehoben gemäss Entscheid Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft vom 20. Mai 1994.*
- 2) *Geändert gemäss Entscheid Justiz-, Polizei- und Militärdirektion Basel-Landschaft vom 20. Mai 1994.*
- 3) *Beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 16.6.2016 in Kraft ab 1.1.2017. Die Teilrevision (umfassend den Ingress und folgende Bestimmungen § 1^{bis}, § 2 Absätze 1 und 2, § 5 Absatz 1, § 6 Absätze 3 und 4 sowie § 7) des Reglements über das nächtliche Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 3. März 1994 wird von der Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft am 11. August 2016 genehmigt.*

Liestal, 11. August 2016

SICHERHEITSDIREKTION
BASEL-LANDSCHAFT



Isaac Reber
Regierungsrat